

§ 7 Wahlrecht - Gesetz über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG)

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei (Kirchengemeinde) nach § 4 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG), die **am Wahltermin (21.11.2021) das 14. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Pfarrei haben sowie in das Wählerverzeichnis der Pfarrei eingetragen sind.**

Für die Wahl zu den Gemeindeteams kann der Pfarrer hinsichtlich des Hauptwohnsitzes Ausnahmen zulassen für Katholiken, die am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen; Ausnahmen können bis längstens zum Ablauf der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses (§ 10 Absatz 2 Satz 1, bis zum 13.09.2021) beantragt werden.

(2) Nicht wahlberechtigt ist, wer

a) nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat oder b) durch kirchenbehördliche Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.

(3) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge Richterspruches nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.

§ 7 Wahlrecht - Gesetz über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG)

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde nach § 4 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG), die **am Wahltermin (21.11.2021) das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben sowie in das Wählerverzeichnis der Kirchengemeinde eingetragen sind.**

(2) Nicht wahlberechtigt ist, wer

a) nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat oder b) durch kirchenbehördliche Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.

(3) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge Richterspruches nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.